



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/4005

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Gemäß § 39 Abs. 4 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann einer Beamtin oder einem Beamten mit Zustimmung oder auf Antrag der für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständigen Behörde der Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils einem Jahr und insgesamt bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) kann die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils einem Jahr und insgesamt bis zu drei Jahren hinausschieben, sofern hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Neben dem dienstlichen Interesse müssen für die Bewilligung von Maßnahmen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 19.10.2020)

**1. Wie viele Anträge von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Jahr 2020 wurden zu welchem Zeitpunkt gestellt?**

Insgesamt 64 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt haben für das Kalenderjahr 2020 ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand beantragt.

Es handelt sich dabei um Anträge, deren Beantragungszeitraum über den 31. Dezember 2019 hinaus zu einem Teil bis in das Kalenderjahr 2020 hineinreichte, um Anträge, deren Beantragungszeitraum das gesamte Kalenderjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) umfasste, sowie um Anträge, deren Beantragungszeitraum über den 31. Dezember 2020 hinausging und die demzufolge bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 teilbewilligt wurden.

Der Zeitpunkt, d. h. das Datum der (letzten) Antragstellung wurde mithin davon bestimmt, ob es sich bei dem beantragten (und jahresweise bewilligten) Hinausschieben des Ruhestandseintritts in das bzw. im Kalenderjahr 2020 um das erste, zweite oder sogar dritte Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand handelte. Unter Berücksichtigung dessen datieren zwei Anträge aus dem Jahr 2018, 54 Anträge wurden im Jahr 2019 und acht Anträge im Jahr 2020 gestellt.

**2. Wie viele Anträge von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Jahr 2020 wurden bisher bewilligt? Wie viele Anträge wurden negativ beschieden?**

Die Anträge von 61 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei Sachsen-Anhalt auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Jahr 2020 wurden bewilligt. Die Anträge von drei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei Sachsen-Anhalt auf ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts im Jahr 2020 wurden negativ beschieden. Soweit ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über den 31. Dezember 2020 hinaus beantragt war, wurde das Hinausschieben des Ruhestandseintritts entsprechend der geltenden Erlasslage bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt.

**2.1 Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die zuständige Behörde abgelehnt?**

In allen drei Fällen wurden die Anträge der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei Sachsen-Anhalt auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Jahr 2020 angesichts bestehender bzw. bestehender langer krankheitsbedingter Fehlzeiten aus Fürsorgegründen abgelehnt.

**3. In welcher Größenordnung stehen Haushaltsmittel im Rahmen des Personalkostenbudgets im Jahr 2020 zur Verfügung, um Anträge auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zu bewilligen und zu welchem Zeitpunkt?**

Im Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurden Haushaltsmittel von 5 Mio. € für Maßnahmen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte veranschlagt. Die Haushaltsmittel standen mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 zur Verfügung.

**4. Hat das Ministerium für Inneres und Sport zum Verfahren und zur Bewilligung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 einen entsprechenden Erlass herausgegeben?**

**4.1 Wenn ja, wann und welchem Inhalt?**

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. November 2019 sind die Personaldienststellen der Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass ab sofort - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über den 31. Dezember 2019 hinaus bis längstens 31. Dezember 2020 bewilligt werden können.

Auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihren Ruhestandseintritt bereits hinausgeschoben haben, konnten bzw. können - unter Berücksichtigung der Regelung des § 106 Abs. 4 LBG LSA i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 1 LBG LSA und der Bewilligungsgrenze bis längstens 31. Dezember 2020 - ihren Eintritt in den Ruhestand erneut hinauschieben.

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. November 2019 wurde zudem darauf hingewiesen, dass einer Bewilligung Gründe in der Person der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten entgegenstehen können, insbesondere wenn - z. B. aufgrund häufiger Fehlzeiten in der Vergangenheit - zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen des Dienstes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausreichend gewachsen ist.

Hingewiesen wurde ferner darauf, dass der Widerruf einer vereinbarten Altersteilzeitbeschäftigung zum Zwecke bzw. mit dem Ziel des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Altersteilzeitbeschäftigung nicht statthaft ist, wobei ein möglicher Widerruf einer bewilligten Altersteilzeitbeschäftigung aus Gründen des Eintritts eines Härtefalles gemäß § 64 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 LBG LSA davon unberührt bleibt.

Schließlich wurde mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. November 2019 verfügt, dass Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Hinausschieben des Eintritts in den

Ruhestand, die entsprechend der in eigener Zuständigkeit vorgenommenen Überprüfung bewilligt werden sollen, vor Genehmigung dem Ministerium für Inneres und Sport, Referat 22, zur Prüfung des zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets vorzulegen und erst nach durch das Ministerium erteilter Zustimmung zu bescheiden sind.

**5. Für den Fall, dass bis zum Tag der Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage keine Anträge auf eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt bewilligt wurden, aus welchen Gründen gab es bisher keine Entscheidung?**

Alle in den Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt eingegangenen Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts für das Jahr 2020 wurden nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. November 2019 (siehe Antwort auf Frage 4) beschieden.

**6. Beabsichtigt die Landesregierung zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 10 % des Grundgehalts bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 7a Landesbesoldungsgesetz zu zahlen?**

Durch Artikel 2 des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412) wurde mit der Einfügung des § 7a in das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Zuschlages bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand geschaffen.

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 1. Februar 2019 sind die Personaldienststellen der Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass - vor dem Hintergrund des zur weiteren Stärkung des Personalkörpers der Landespolizei avisierten Zieles, im Jahr 2021 eine Polizeistärke von 6.400 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vorzuhalten - das für die Gewährung des Zuschlages nach § 7a Landesbesoldungsgesetz notwendige Erfordernis der Deckung des Personalbedarfs beim Hinausschieben des Ruhestandseintritts für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt regelmäßig vorliegt, so dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Ämtern der Besoldungsordnung A, denen auf entsprechenden Antrag ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bewilligt worden ist, der Zuschlag nach § 7a Landesbesoldungsgesetz ab dem 1. Januar 2019 von Amts wegen gewährt wird, d. h. ein Antrag nicht erforderlich ist.

Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. November 2019 wurde daher auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 1. Februar 2019 zum Thema „Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 7a Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA)“ nochmals ausdrücklich hingewiesen.

**7. Gedenkt die Landesregierung auch für das Jahr 2021 den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Sachsen-Anhalt mit Zustimmung oder auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, ihren Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben?**

Für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt ist entscheidend und auch maßgebend, dass hierfür ein dienstliches Interesse besteht.

Angesichts dessen, dass aufgrund der seit Herbst 2016 vorgenommenen deutlichen Erhöhung der Einstellungszahlen in die Vorbereitungsdienste für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (vormaliger mittlerer Polizeivollzugsdienst), und die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (vormaliger gehobener Polizeivollzugsdienst), in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes die für den Bereich des Polizeivollzuges vorgegebene Zielzahl nach aktuellen Prognosen ab dem Jahr 2021 nahezu erreicht wird, ist ein grundsätzliches dienstliches Interesse an Maßnahmen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nicht länger gegeben.

Die Einstellungszahlen von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern wurden mit insgesamt 687 Anwärtnerinnen und Anwärtern im Jahr 2017, 525 Anwärtnerinnen und Anwärtern im Jahr 2018 sowie 550 Anwärtnerinnen und Anwärtern im Jahr 2019 signifikant erhöht. Im Jahr 2020 sind insgesamt 450 Anwärtnerinnen und Anwärter für den Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule Polizei eingestellt worden; weitere 350 sollen im Jahr 2021 folgen.

Die Annäherung an die für den Polizeivollzugsdienst des Landes sowohl politisch als auch planstellenmäßig vorgegebenen Zielzahl hat zur Folge, dass die im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zur Verfügung stehenden und durch Eintritte in den Ruhestand freierwerdenden Planstellen für die Einstellung der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt benötigt werden. Durch eine Verlängerung von Maßnahmen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte, die die Altersgrenze erreicht haben, würden perspektivisch Stellen für die Übernahme der Absolventinnen und Absolventen in den Polizeivollzugsdienst des Landes sowie für die Einstellung externer Fachkräfte (z. B. Informatiker, Forensiker, Wirtschaftskriminalisten u. ä. besondere Personalbedarfe) fehlen.

Neben dem dienstlichen Interesse müssen für die Bewilligung von Maßnahmen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Waren dem Willen des parlamentarischen Haushaltsgesetzgebers entsprechend für Maßnahmen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Rahmen des Personalkostenbudgets der Landespolizei im Haushaltjahr 2020 noch Haushaltsmittel in Höhe von 5 Mio. € bestimmt, so wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2021 keine Haushaltsmittel für Maßnahmen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte veranschlagt.

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. September 2020 wurden die Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt darüber informiert, dass die dienstrechtliche Maßnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte über den 31. Dezember 2020 hinaus nicht verlängert wird.